

AMTSBLATT

für die Stadt Beelitz



Beelitz, den 18. Dezember 2024 • 23. Jahrgang • Nummer 12/2024

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2024.....	Seite 1
Hauptsatzung der Stadt Beelitz	Seite 2
Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz (Elternbeitragssatzung)	Seite 7
Hundesteuersatzung der Stadt Beelitz	Seite 13
Ausschreibung Berliner Allee 73	Seite 15
Bekanntmachung FNP Vorentwurf Sondergebiet AGRI PV Kiebitzberg	Seite 16
Bekanntmachung – Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung WAZ „Nieplitz“	Seite 18

Bekanntmachung – Neufassung Entgeltete Wasserversorgung WAZ „Nieplitz“	Seite 18
Schmutzwassergebührensatzung WAZ „Nieplitz“	Seite 21
Wirtschaftsplan 2025 WAZ „Nieplitz“	Seite 21
Bekanntmachung – VBB Vorentwurf Sondergebiet AGRI PV Kiebitzberg	Seite 22
Widmungsverfügung.....	Seite 23

Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung – Informationsveranstaltung Windpark Reesdorf.....	Seite 24
Termine Kirchengemeinde Fichtenwalde.....	Seite 24

— Amtlicher Teil —

Beschlüsse der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2024

1. Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss: 033/004/2024

Der Tagesordnung des öffentlichen Teils der 4. Sitzung wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf)

2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss: 034/004/2024

Der Niederschrift des öffentlichen Teils der 3. Sitzung wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	19	0	2	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf)

3. Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz (Elternbeitragssatzung)

Beschluss: 035/004/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt folgende Elternbeitragssatzung der Stadt Beelitz nebst Anlagen 1-4.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf)

4. Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2025/2026

Beschluss: 036/004/2024

Auf Grund der §§67ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S.286) in der aktuell gültigen Fassung wird die Haushaltssatzung der Stadt Beelitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 einschließlich deren Anlagen in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Stadtverordneten stimmen mehrheitlich dafür.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	18	3	0	0

* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf*

5. Hundesteuersatzung der Stadt Beelitz

Beschluss: 037/004/2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 3, 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286) in der aktuell gültigen Fassung die anliegende Hundesteuersatzung der Stadt Beelitz.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf*

6. Radverkehrskonzept für die Stadt Beelitz

Beschluss: 038/004/2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz beschließt das Radverkehrskonzept für die Stadt Beelitz. Es ist die planerische Grundlage künftiger Entscheidungen von Stadtverordnetenversammlung und Verwaltung für die Umsetzung der Maßnahmen und Bereitstellung der finanziellen Mittel durch den jeweiligen Baulastträger.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf*

7. Bestimmung der Stellvertreter/innen für die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“

Beschluss: 039/004/2024

Die Stadt Beelitz entsendet als Stellvertreter/innen:

1. Herr Moritz Wegener für Herr Jürgen Frenzel
2. Herr Burkhard Kasten für Herr Mario Wagner
3. Frau Astrid Kneller für Frau Jutta Bellin
4. Frau Dorina Spahn für Frau Dr. Gisela Baumann in die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf*

8. Grundstücksverkauf Edelstr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 18, Flurstück 540, 241 m²

Beschluss: 040/004/2024

Dem Kauf des unbebauten Grundstücks in Beelitz, Edelstraße 1, Gemarkung Beelitz, Flur 18, Flurstück 540 in einer Größe von 241 m² zu einem Kaufpreis von 53.020,00 € zzgl. 2910,00 € für die sanierungsbedingte Bodenwerts-

teigerung wird zugestimmt.

Das Grundstück wird nicht mehr zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben benötigt.

Die Stadtverordneten stimmen einstimmig dafür.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	21	0	0	0

* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf*

9. Antrag der Fraktion BPB/Grüne/SPD: Antrag zur Prüfung auf Realisierung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung der L88 (Straße nach Fichtenwalde) im Ortsteil Beelitz-Heilstätten

Beschluss: 041/004/2024

Die Stadtverwaltung wird gebeten, in Vorbereitung einer Diskussion im Bauausschuss, die Realisierung einer durchgehenden Beleuchtung L88 (Straße nach Fichtenwalde) im Ortsteil Beelitz-Heilstätten zu prüfen und eine Kostenschätzung vorzulegen, damit anschließend in der SVV über die Realisierung der Maßnahme beraten und ein Beschluss getroffen werden kann.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Abstimmungsergebnisse

anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
21	18	0	3	0

* *Verfahrensmerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 22 BbgKVerf*

Hauptsatzung der Stadt Beelitz vom 01.10.2024

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in der gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Beelitz in ihrer Sitzung am 01.10.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt und Ortsteile (§ 9 BbgKV)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Beelitz“. Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt im Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Zur Stadt Beelitz gehören folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Beelitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, in den Grenzen der Gemarkung Schönefeld und Beelitz (ohne die Anteile des Ortsteils Beelitz-Heilstätten, siehe Anlage 1),
 - b) Ortsteil Beelitz-Heilstätten als Teil der Gemarkung Beelitz (siehe Anlage 1),
 - c) Ortsteil Buchholz, in den Grenzen der Gemarkung Buchholz,
 - d) Ortsteil Busendorf mit den bewohnten Gemeindeteilen Kanin und Klaistow, in den Grenzen der Gemarkung Busendorf,
 - e) Ortsteil Elsholz, in den Grenzen der Gemarkung Elsholz,
 - f) Ortsteil Fichtenwalde, in den Grenzen der Gemarkung Fichtenwalde,
 - g) Ortsteil Reesdorf, in den Grenzen der Gemarkung Reesdorf,
 - h) Ortsteil Rieben, in den Grenzen der Gemarkung Rieben,
 - i) Ortsteil Salzbrunn mit dem bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, in den Grenzen der Gemarkung Salzbrunn,
 - j) Ortsteil Schäpe, in den Grenzen der Gemarkung Schäpe,
 - k) Ortsteil Schlunkendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schlunkendorf,

- l) Ortsteil Wittbrietzen in den Grenzen der Gemarkung Wittbrietzen und
- m) Ortsteil Zauchwitz mit dem bewohnten Gemeindeteil Körzin in den Grenzen der Gemarkung Zauchwitz und Körzin.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKV)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber den roten brandenburgischen Adler mit goldenen Kleeblattstengeln auf den Saxen, in den Fängen rechts einen Schlüssel und links einen Halbmond in Gold, bekrönt von einer dreifach gezinnten grauen Mauerkrone.
- (2) Die Stadt Beelitz führt als Flagge die brandenburgischen Landesfarben, in der Mitte das Beelitzer Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Beelitz zeigt das Wappen entsprechend Absatz 1 ohne Mauerkrone, umgeben vom Schriftzug „STADT BEELITZ DER BÜRGERMEISTER * LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK“. Unter dieser Satzung gedruckt, beurkundet es seine Form.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung; Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§§ 13, 19 BbgKV)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgergehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 2. Einwohnerversammlungen,
 3. Einwohnerbefragungen,
 4. Einwohnerunterrichtung.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Beelitz näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 1. Umfragen und
 2. Workshops
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 1. Umfragen und
 2. Workshops.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKV)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleich-

stellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

§ 5

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung (28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf) beziehungsweise es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Bei Beträgen von 10.000 € bis 25.000 € entscheidet der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich des Weiteren die Entscheidung
 - a) über Anträge auf Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen nach Anhörung des Hauptverwaltungsbeamten bei folgenden Wertgrenzen vor:
 1. Stundung bei Beträgen über 5.000 Euro und die Dauer von mehr als zwei Jahren,
 2. Niederschlagung (befristet oder unbefristet) bei Beträgen über 5.000 Euro
 3. Erlass bei Beträgen über 5.000 Euro
 - b) über den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 25.000 Euro übersteigt.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte bzw. die zuständigen Amtsleiter berichten der Stadtverordnetenversammlung in der, dem Abschluss des Vergabeverfahrens folgenden, Sitzung über den Verlauf und das Ergebnis des Vergabeverfahrens, sofern es den Wert 10.000 Euro nicht unterschreitet.
- (4) Seinen geplanten Urlaub sowie mehrtägige Dienstreisen soll der Hauptverwaltungsbeamte dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf der Grundlage des § 60 (2) BbgKVerf anzeigen.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Ortsbeiratsmitglieder teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte werden nach § 11 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszu-

schließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (3) Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (4) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Beelitz im Ratsinformationssystem unter www.beelitz.de eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung im Büro des Sitzungsdienstes, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8

Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet, löst auf oder ändert durch Beschluss freiwillige Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und zur Kontrolle der Verwaltung. In den Beschlüssen werden auch Zahl der Ausschussmitglieder, Zahl der sachkundigen Einwohner und Wirkungskreis sowie bei zeitweiligen Ausschüssen auch voraussichtliche Dauer der Ausschussarbeit festgelegt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte trägt dafür Sorge, dass die Verwaltung den Ausschüssen für die gegenseitige Information und als Hilfe für das Protokoll zur Verfügung steht.
- (3) Für die Ausschusssitzungen gilt § 7 Abs. 1 bis 2 entsprechend.

§ 9

Stadtbedienstete

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab der Besoldungsgruppe A 12 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe E 12.
- (2) Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über die Beförderung ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. Höhergruppierungen ab der Entgeltgruppe E 12.

§ 10

Ortsteile

- (1) In jedem der dreizehn Ortsteile wird nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsbeirat gewählt. Die Ortsbeiräte bestehen in Beelitz-Heilstätten, Buchholz, Busendorf, Elsholz, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen und Zauchwitz jeweils aus drei, in Fichtenwalde aus fünf und in Beelitz aus sieben Mitgliedern. Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils den Ortsvorsteher.
- (2) Für die Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung wird ein Bürgerentscheid durchgeführt.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Beelitz.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, im Internet durch Bereitstellung auf der Internetseite www.beelitz.de. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Startseite der Internetseite unter „Bekanntmachungen“ unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Beelitz, im Ortsteil Beelitz am Rathaus Berliner Str. 202/Ecke Kirchplatz, sieben volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise der Ausschüsse übermittelt wurde.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Absatz 6 genannten Bekanntmachungskästen in jeweiligen Ortsteil sieben volle Tage vor dem Sitzungstermin öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage, an dem die Ladung zur Post gegeben oder auf andere Weise an die Mitglieder des Ortsbeirates übermittelt wurde.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Stadt Beelitz befinden sich:
 1. im Ortsteil Beelitz, am Rathaus, Berliner Straße 202, Ecke Kirchplatz;
 2. im Ortsteil Beelitz, Karl-Marx-Straße 4, an der Bushaltestelle;
 3. im Ortsteil Beelitz, im bewohnten Gemeindeteil Schönefeld, Schönefelder Dorfstraße 20, an der Bushaltestelle;
 4. im Ortsteil Beelitz-Heilstätten, Straße nach Fichtenwalde, an der Bushaltestelle Ecke Eschenweg;
 5. im Ortsteil Buchholz, Bahnhofstraße 88, an der Einfriedungsmauer;
 6. im Ortsteil Busendorf, in Busendorf, Rädeler Weg, am Dorfgemeinschaftshaus;
 7. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Kanin, Klais-tower Chaussee, am Feuerwehrgerätehaus;
 8. im Ortsteil Busendorf, im bewohnten Gemeindeteil Klais-tower, Glindower Straße, an der Bushaltestelle Höhe Haus-Nr. 4;
 9. im Ortsteil Elsholz, Elsholzer Dorfstraße 52;
 10. im Ortsteil Fichtenwalde, Am Markt 1a, Hans-Grade-Haus;
 11. im Ortsteil Reesdorf, Reesdorfer Dorfstraße 32 vor dem Dorfgemeinschaftshaus;
 12. im Ortsteil Rieben, Riebener Dorfstraße 6, an der Bushaltestelle;
 13. im Ortsteil Salzbrunn, in Salzbrunn, Am Salzbrunnen, neben der Bushaltestelle in Höhe Haus-Nr. 25;
 14. im Ortsteil Salzbrunn, im bewohnten Gemeindeteil Birkhorst, Birkhorst, in Höhe Haus-Nr. 15, an der Bushaltestelle;
 15. im Ortsteil Schäpe, Schäpe Nr. 7, am Dorfgemeinschaftshaus;

16. im Ortsteil Schlunkendorf, Schlunkendorfer Dorfstraße, am Friedhof;
 17. im Ortsteil Schlunkendorf/Kietz, Kietz 38;
 18. im Ortsteil Schlunkendorf/Siedlung, Siedlung 12 A;
 19. im Ortsteil Wittbrietzen, Wittbrietzener Dorfplatz 7;
 20. im Ortsteil Zauchwitz, in Zauchwitz, Zauchwitzer Dorfstraße/ Ecke Luckenwalder Straße und
 21. im Ortsteil Zauchwitz, im bewohnten Gemeindeteil Körzin, Körzin Nr. 16.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Beelitz unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt Beelitz (§ 3 Absatz 4 und 6 BbgKVerf).

§ 12

Information der Öffentlichkeit

Die Einwohner der Stadt Beelitz und die Allgemeinheit sollen rechtzeitig und umfassend über die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse unterrichtet werden. Zu diesem Zweck wird die Öffentlichkeit über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse informiert. Zeitgleich mit der Bekanntmachung gemäß § 11 Abs. 4 erfolgt die Bekanntmachung im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Beelitz unter www.beelitz.de. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den unter § 11 Abs. 6 benannten Aushangkästen bis spätestens drei Werktagen nach der öffentlichen Bekanntmachung nach § 11 Abs. 4.

§ 13

Sprachliche Regelungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.02.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betreffen.

Beelitz, 01.10.2024

Bernhard Knuth
Bürgermeister

Anlage 1

Ortsteilgrenzen

- 1.) Der Ortsteil Beelitz umfasst die Flure
 - 001, außer die Flurstücke (Karte 1)
 - o nördliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - o östliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - o südliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 003;
 - o westliche Grenze: BAB 9
 - 003, außer die Flurstücke (Karte 3)
 - o 981, 1180, 1010, 1012, 1011,
 - o sowie die Flurstücke des Wohngebietes „Am Schwarzen Weg“
 - o und die Flurstücke des Wohngebietes „Finnenhaus“
 - und 004 bis 018.
- 2.) Der Ortsteil Beelitz-Heilstätten umfasst die folgenden Flure bzw. Flurstücke der Gemarkung Beelitz:
 - Flur 1, Teilbereiche (Karte 1):
 - o nördliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - o östliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 002;
 - o südliche Grenze: Flurstücksgrenze zu Flur 003;
 - o westliche Grenze: BAB 9
 - Flur 2 komplett, (Karte 2)
 - Flur 3, Teilbereiche (Karte 3):
 - o Flurstücke: 981, 1180, 1010, 1012, 1011,
 - o sowie die Flurstücke des Wohngebietes „Am Schwarzen Weg“
 - o und die Flurstücke des Wohngebietes „Finnenhaus“.

Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz (Elternbeitragsatzung)

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007, S. 286), in der aktuellen Fassung;
- §§ 90, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134), in der aktuellen Fassung; § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04), in der aktuellen Fassung;
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425);

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 10.12.2024 folgende Elternbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Beelitz werden Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung sowie Zuschüsse zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) erhoben. Die Stadt Beelitz betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Absatz 3 und § 12 dieser Satzung Kinder, die einen Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Beelitz haben. Ausnahmen sind in § 12 Abs. 1 geregelt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte der Nachweis gemäß § 11a Abs. 1 KitaG (Aufnahmeuntersuchung / Infektionsschutz wegen Masern) zu erbringen.
- (3) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Beelitz haben, können nach Maßgabe dieser Satzung in den Kindertagesstätten der Stadt Beelitz aufgenommen werden, falls nach Sicherung des Bedarfs für Beelitzer Kinder noch freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. In diesen Fällen muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches und die Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen. Für Kinder mit Wohnsitz im Land Berlin gelten die Vorschriften des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001.

§ 3 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§§ 1626 Abs. 1, 1636 BGB, im nachfolgenden Beitragspflichtige genannt).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kita. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Der Beitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des

Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.

- (3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Erhebung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden als Monatsbeiträge erhoben und festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos über eine Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschrift oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Elternbeitragsbescheid angegebenen Daten.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Elternbeiträge oder Essengeld werden weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7 Beitragsmaßstab

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang,
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder im Haushalt meldebehördlich erfasst),
 - dem Elterneinkommen und
 - der Altersgruppe der Kinder (Krippenalter: bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres; Kindergartenalter: vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung; Hortalter: Kinder im Grundschulalter)
- (2) Ändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Beitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monaten nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Beitrages vom Ereignis an. Bei der nachträglichen Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird der sich dadurch ändernde Elternbeitrag ab dem Folgemonat fällig.
- (4) Elterneinkommen ist das Einkommen im Sinne der §§ 10 und 11.
- (5) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Kitaleiterin in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

§ 8 Beitragshöhe

- (1) Die monatliche Beitragshöhe ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Satzung sind. Soweit sich die Höhe der Beiträge gemäß den Anlagen 1 bis 3 nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder richtet, ist bei der Beitragsermittlung für jedes betreute Kind die Gesamtzahl der unterhaltungsberechtigten Kinder zugrunde zu legen. Für Familien mit mehr als 4 unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag um 10 % für jedes weitere Kind.
- (2) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Monats fällig, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (3) Sofern der Beitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nehmen möchte, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung gesondert zu vereinbaren und selbst zu zahlen.
- (4) Der Stundensatz der Anlage 4 wird bei Bedarf alle zwei Jahre neu ermittelt.
- (5) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz maximal 2 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Beitragspflichtigen entschieden.

§ 9 Essengeld

- (1) Die Höhe des Essengeldes ist in Anlage 4 geregelt.
- (2) Auf Antrag wird das Essengeld portionsweise abgerechnet. Der schriftliche Antrag auf portionsweise Abrechnung ist im Januar des Folgejahres für das vorangegangene Jahr zu stellen. Voraussetzung für die Rückrechnung ist die Abmeldung des Kindes von der Essenteilnahme in der jeweiligen Kita. Die Kita führt die Anwesenheit des Kindes, die Anwesenheitslisten dienen als Grundlage für die portionsweise Abrechnung.

§ 10 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das zu versteuernde Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und des pauschalisierten Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung in Höhe von 25%, sowie der Werbungskosten. Die Berücksichtigung der Werbungskosten erfolgt anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommenssteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommenssteuer ist den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu entnehmen.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.
 - a. wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
 - b. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld.
 - c. Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen vorbehaltlich der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Satzung, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
 - d. Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat, in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraums bei Halbierung der Auszahlungssumme
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Nettoeinkommen gemäß Abs. 1 bis 4 ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Zum Einkommen werden folgende Einnahmen nicht gezählt: Kinder-

geld, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Baukindergeld des Bundes, Wohngeld, Pflegegeld, Bafög, Eigenheimzulage, Bildungskredite, Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem SGB VIII, Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz, Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, Leistungen nach §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

- (7) Unterhaltsleistungen eines Beitragspflichtigen an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in seinem Haushalt lebenden Kinder sind vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (8) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommenssteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommenssteuertabellen zu berücksichtigen.
- (9) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung abzuziehen.

§ 11 maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Beiträge ist in der Regel das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Drittel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Einkommenssteuerbescheides ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages verpflichtet, durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. Verdienstabrechnung, Elterngeldbescheid, Leistungsbescheide) über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Ausgehend davon wird der Elternbeitrag vorläufig festgesetzt.
- (3) Während der Laufzeit des Betreuungsvertrages sind die Beitragspflichtigen verpflichtet mindestens einmal jährlich bis zum 30.04. ihre aktuelle Einkommenssituation nachzuweisen. Ausgehend davon wird der Elternbeitrag neu vorläufig festgesetzt.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände (vereinbarte Betreuungszeit, Änderung des Elterneinkommens, Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit), sind sie ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats zu berücksichtigen.
- (5) Zur Festsetzung des endgültigen Elternbeitrages für ein vorangegangenes, betreffendes Kalenderjahr können die Beitragspflichtigen einen Einkommenssteuerbescheid vorlegen. Die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides muss spätestens bis zum 31.08. des zweiten Folgejahres erfolgen.
- (6) Ergibt sich aus der Festsetzung ein höherer Beitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der Festsetzung ein niedrigerer Beitrag und damit eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Beitragspflichtigen zurückerstattet, soweit keine fälligen Forderungen aus anderen Beitragsbescheiden oder Essengeldforderungen bestehen.
- (7) Sofern bei Betreuungsbeginn kein Einkommenssteuerbescheid für das Vorjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.
- (8) Bei getrenntlebenden Beitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Leben Kinder im Wechselmodell zu den getrenntlebenden Elternteilen, wird das Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Der Elternbeitrag wird nach der Einkommensverteilung auf beide Elternteile aufgeteilt.

- (9) Sofern der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nachweist, wird der Höchstbeitrag erhoben.
- (10) Der Beitrag für Pflegekinder ist in der Staffelungstabelle 1 bis 3 gesondert ausgewiesen. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Potsdam-Mittelmark, gilt § 2 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder.

§ 12 Besucher- oder Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, für die keine Zuschüsse von den zuständigen Gemeinden und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
- (2) Die Tagessätze zur Betreuung von Gastkindern sind in Anlage 4 geregelt.
- (3) Besucherkinder sind Kinder die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte der Stadt Beelitz oder einer Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeiten/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 13 Regelung der Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Grundschul Kinder eine Tagesbetreuung möglich. Es gilt die die Schulzeit zuzüglich der bewilligten Betreuungszeit im Hort. Es wird kein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Beitragspflichtige kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückstand wird das zuständige Jugendamt informiert.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag außerordentlich kündigen wenn:
 - a) schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag vorliegen
 - b) ein Verstoß gegen das Infektionsschutzgesetz auftritt.

- (4) Die Kündigung bedarf der Textform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

§ 15 Erlass

- (1) Elternbeiträge können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; § 12 c des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg findet entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen durch Krankheit oder Kuraufenthalt kann der Elternbeitrag auf Antrag erlassen werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen nach der Abwesenheit bei der Stadtverwaltung Beelitz gestellt werden.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen durch Urlaub kann der Elternbeitrag auf Antrag erlassen werden. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem Urlaub bei der Stadtverwaltung Beelitz gestellt werden.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten sowie die Daten zu deren Einkommensverhältnissen erhoben.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Beelitz ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Rechtsverordnungen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung der Stadt Beelitz
 Kostenbeiträge Kinderkrippe

Familien mit	einem Kind				zwei Kindern				drei Kindern				vier Kindern							
	bis 6h		bis 8h		bis 9h		über 9h		bis 6h		bis 8h		bis 9h		bis 6h		bis 8h		bis 9h	
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag
Nettoeinkommen je Monat	bis 1666,67		bis 1950		bis 2000		bis 2050		bis 2100		bis 2150		bis 2200		bis 2250		bis 2300		bis 2350	
	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1.666,68 bis	15 €	22 €	29 €	33 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
1.951 bis	15 €	22 €	29 €	33 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.001 bis	15 €	22 €	29 €	33 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.051 bis	15 €	22 €	29 €	33 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.101 bis	15 €	22 €	29 €	33 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.151 bis	23 €	29 €	33 €	39 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.201 bis	30 €	33 €	36 €	41 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.251 bis	38 €	41 €	45 €	52 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.301 bis	45 €	50 €	55 €	63 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.351 bis	53 €	64 €	74 €	84 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.401 bis	60 €	66 €	73 €	84 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.451 bis	68 €	74 €	81 €	93 €	14 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.501 bis	75 €	83 €	91 €	105 €	19 €	21 €	28 €	32 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.551 bis	83 €	91 €	100 €	115 €	23 €	26 €	29 €	33 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.601 bis	90 €	99 €	109 €	125 €	28 €	31 €	34 €	39 €	13 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.651 bis	98 €	107 €	118 €	136 €	33 €	36 €	40 €	46 €	14 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.701 bis	105 €	116 €	128 €	147 €	38 €	41 €	45 €	52 €	17 €	20 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.751 bis	113 €	124 €	136 €	156 €	42 €	46 €	51 €	59 €	20 €	22 €	27 €	31 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.801 bis	120 €	132 €	145 €	167 €	47 €	52 €	57 €	66 €	23 €	25 €	28 €	32 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.851 bis	128 €	140 €	154 €	177 €	52 €	57 €	63 €	72 €	26 €	29 €	32 €	37 €	12 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.901 bis	135 €	149 €	164 €	189 €	56 €	62 €	68 €	78 €	29 €	32 €	35 €	40 €	13 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
2.951 bis	143 €	157 €	173 €	199 €	61 €	67 €	74 €	85 €	32 €	35 €	39 €	45 €	15 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
3.001 bis	150 €	165 €	182 €	209 €	66 €	72 €	79 €	91 €	35 €	38 €	42 €	48 €	17 €	19 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
3.051 bis	158 €	173 €	190 €	219 €	70 €	77 €	85 €	98 €	38 €	41 €	45 €	52 €	19 €	21 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
3.101 bis	165 €	182 €	200 €	230 €	75 €	83 €	91 €	105 €	40 €	44 €	48 €	55 €	21 €	23 €	26 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
3.151 bis	173 €	190 €	209 €	240 €	80 €	88 €	97 €	112 €	43 €	48 €	53 €	61 €	23 €	25 €	28 €	30 €	34 €	38 €	42 €	46 €
3.201 bis	180 €	198 €	218 €	251 €	84 €	93 €	102 €	117 €	46 €	51 €	56 €	64 €	25 €	28 €	31 €	33 €	36 €	40 €	44 €	48 €
3.251 bis	188 €	206 €	227 €	261 €	89 €	98 €	108 €	124 €	49 €	54 €	59 €	68 €	27 €	30 €	33 €	36 €	40 €	44 €	48 €	52 €
3.301 bis	195 €	215 €	237 €	273 €	94 €	103 €	113 €	130 €	52 €	57 €	63 €	72 €	29 €	32 €	35 €	38 €	42 €	46 €	50 €	54 €
3.351 bis	203 €	223 €	245 €	282 €	98 €	108 €	119 €	137 €	55 €	60 €	66 €	76 €	31 €	34 €	37 €	40 €	44 €	48 €	52 €	56 €
3.401 bis	210 €	231 €	254 €	290 €	103 €	113 €	124 €	143 €	58 €	63 €	69 €	79 €	33 €	37 €	41 €	45 €	49 €	53 €	57 €	61 €
3.451 bis	218 €	239 €	263 €	290 €	108 €	119 €	131 €	151 €	61 €	67 €	74 €	85 €	35 €	39 €	43 €	47 €	51 €	55 €	59 €	63 €
3.501 bis	225 €	248 €	273 €	290 €	113 €	124 €	136 €	156 €	63 €	70 €	77 €	89 €	38 €	41 €	45 €	49 €	53 €	57 €	61 €	65 €
3.551 bis	233 €	256 €	280 €	290 €	117 €	129 €	142 €	163 €	66 €	73 €	80 €	92 €	40 €	44 €	48 €	52 €	56 €	60 €	64 €	68 €
3.601 bis	240 €	264 €	280 €	290 €	122 €	134 €	147 €	169 €	69 €	76 €	84 €	97 €	42 €	46 €	50 €	54 €	58 €	62 €	66 €	70 €
3.651 bis	248 €	272 €	280 €	290 €	127 €	139 €	153 €	176 €	72 €	79 €	87 €	100 €	44 €	48 €	52 €	56 €	60 €	64 €	68 €	72 €
3.701 bis	255 €	275 €	280 €	290 €	131 €	144 €	158 €	182 €	75 €	83 €	91 €	105 €	46 €	50 €	54 €	58 €	62 €	66 €	70 €	74 €
3.751 bis	263 €	275 €	280 €	290 €	136 €	150 €	165 €	190 €	78 €	86 €	95 €	109 €	48 €	53 €	57 €	61 €	65 €	69 €	73 €	77 €
3.801 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	141 €	155 €	171 €	197 €	81 €	89 €	98 €	113 €	50 €	55 €	59 €	63 €	67 €	71 €	75 €	79 €
3.851 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	145 €	160 €	176 €	202 €	84 €	92 €	101 €	116 €	52 €	57 €	61 €	65 €	69 €	73 €	77 €	81 €
3.901 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	150 €	165 €	182 €	209 €	87 €	95 €	105 €	121 €	54 €	60 €	64 €	68 €	72 €	76 €	80 €	84 €
3.951 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	155 €	170 €	187 €	215 €	89 €	98 €	108 €	124 €	56 €	62 €	66 €	70 €	74 €	78 €	82 €	86 €
4.001 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	159 €	175 €	193 €	222 €	92 €	102 €	112 €	129 €	58 €	64 €	68 €	72 €	76 €	80 €	84 €	88 €
4.051 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	164 €	180 €	198 €	228 €	95 €	105 €	116 €	133 €	60 €	66 €	70 €	74 €	78 €	82 €	86 €	90 €
4.101 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	169 €	186 €	205 €	236 €	98 €	108 €	119 €	137 €	63 €	69 €	73 €	77 €	81 €	85 €	89 €	93 €
4.151 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	173 €	191 €	210 €	242 €	101 €	111 €	122 €	140 €	65 €	71 €	75 €	79 €	83 €	87 €	91 €	95 €
4.201 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	178 €	196 €	216 €	248 €	104 €	114 €	125 €	144 €	67 €	73 €	77 €	81 €	85 €	89 €	93 €	97 €
4.251 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	183 €	201 €	221 €	254 €	107 €	117 €	129 €	148 €	69 €	75 €	79 €	83 €	87 €	91 €	95 €	99 €
4.301 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	188 €	206 €	227 €	261 €	110 €	121 €	133 €	153 €	71 €	78 €	82 €	86 €	90 €	94 €	98 €	102 €
4.351 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	192 €	211 €	232 €	267 €	113 €	124 €	136 €	156 €	73 €	80 €	84 €	88 €	92 €	96 €	100 €	104 €
4.401 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	197 €	217 €	239 €	275 €	115 €	127 €	140 €	161 €	75 €	83 €	87 €	91 €	95 €	99 €	103 €	107 €
4.451 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	202 €	222 €	244 €	281 €	118 €	130 €	143 €	164 €	77 €	85 €	89 €	93 €	97 €	101 €	105 €	109 €
4.501 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	206 €	227 €	250 €	288 €	121 €	133 €	146 €	168 €	79 €	87 €	91 €	95 €	99 €	103 €	107 €	111 €
4.551 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	211 €	232 €	255 €	290 €	124 €	136 €	150 €	173 €	81 €	89 €	93 €	97 €	101 €	105 €	109 €	113 €
4.601 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	216 €	237 €	261 €	290 €	127 €	140 €	154 €	177 €	83 €	91 €	95 €	99 €	103 €	107 €	111 €	115 €
4.651 bis	270 €	275 €	280 €	290 €	220 €	242 €	266 €	290 €	130 €	143 €	157 €	181 €	85 €							

Anlage 4

der Elternbeitragsatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Beelitz (Elternbeitragsatzung)

Höhe des Beitrages zu § 8 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung:

- (1) Der Kostensatz beträgt für jede angefangene Stunde 12,00 €

Höhe des Essengeldes zu § 9 der Elternbeitragsatzung:

- (1) Das Essengeld für das Mittagessen ist zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen. Das Essengeld beträgt 1,43 €/Portion im Krippen- und Kindergartenalter und 2,05 €/Portion im Hortalter.

Höhe des Beitrages zu § 12 der Elternbeitragsatzung:

- (1) Es ist folgender Tagessatz zu zahlen:
- für Kinder im Krippenalter einen Beitrag für 8 Stunden Betreuung in Höhe von 40,00 €,
 - für Kindergartenkinder einen Beitrag für 8 Stunden Betreuung in Höhe von 25,00 €,
 - für Kinder im Grundschulalter während der Schulzeit für 4 Stunden Betreuung einen Beitrag in Höhe 15,00 €
 - für Kinder im Grundschulalter während der Ferien für 8 Stunden Betreuung einen Beitrag in Höhe 30,00 €
- (2) Die Tagessätze werden alle zwei Jahre neu ermittelt.

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174) in der jeweils aktuellen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 10.12.2024 mit Beschluss-Nr. folgende Satzung beschlossen:

Hundsteuersatzung der Stadt Beelitz**§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Beelitz erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Beelitz.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Tagen als Fundsache beim Ordnungsamt der Stadt Beelitz oder bei der zuständigen Polizeiwache gemeldet wird. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuerpflicht befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Beginnt die Hunde-

haltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert, abgeschafft, abhandengekommen oder verstorben ist.

Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Beelitz endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- ein Hund gehalten wird 36,00 Euro
 - jeden weiteren Hund 72,00 Euro
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde je gefährlichem Hund 600,00 Euro jährlich. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch das Ordnungsamt der Stadt Beelitz nach § 5 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden des Landes Brandenburg festgestellt wurde.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres beginnt (§ 3 Abs. 1) - für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält solange seine Gültigkeit bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (2) Die Steuer wird als Gesamtbetrag jeweils am 15.05. des Kalenderjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die Steuer frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Steuer kann auf Antrag auch vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Teilbeträgen entrichtet werden.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres (§ 3 Abs. 2), so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen und die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- Hunde, die im Sinne des § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im der Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann;
- Therapiebegleithunde, die aktiv für eine tiergestützte medizinische Behandlung eingesetzt werden. Ein Ausbildungszertifikat als Therapiebegleithund ist vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen Bereich nachzuweisen;
- Dienst- und Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer nach § 4 wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die aktiv zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens ein Hund;
2. Hunde, die aktiv als Rettungs-, Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Beelitz anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben oder Hunde, die aktiv als Begleit- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Beelitz anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
3. Hunde, die aktiv als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten gehalten werden, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind und für die Hunde die notwendige Brauchbarkeitsprüfung nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) nachweisen können, jedoch für höchstens zwei Hunde.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 6 bzw. Steuerermäßigungen nach § 7 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck nachweislich hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 6 bzw. Steuerermäßigung nach § 7 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.
- (3) Ein Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann jederzeit schriftlich bei der Stadt Beelitz gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vor, so wird die Steuervergünstigung ab dem der Antragsstellung folgenden Monatsersten gewährt. Wird die Steuervergünstigung zeitgleich mit der Anmeldung eines Hundes beantragt, gilt die Vergünstigung mit Beginn der Steuerpflicht.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 9 Steuerrechtliche Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Beelitz anzumelden.
In den Fällen des § 3 (1) Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. In den Fällen des § 3 (1) Satz 5 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne § 4 (2) hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Stadt Beelitz – Steueramt – anzuzeigen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nach dem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nach dem der Halter aus der Stadt Beelitz weggezogen ist, bei der Stadt Beelitz abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters der Stadt Beelitz mitzuteilen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 6) oder für eine Steuerermäßigung (§ 7) weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Voraussetzungen der Stadt Beelitz schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung der Stadt Beelitz angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Beelitz bleibt, ausgegeben.
- (2) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue Hundesteuermarken ersetzt werden.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Beelitz die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Hundesteuermarke an die Stadt Beelitz zurückzugeben.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Abmeldung der Hundehaltung nach § 3 (2) innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Beelitz zurückzugeben.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Beelitz auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung § 93 Abgabenordnung (AO)).
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände und die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung, der ihnen von der Stadt Beelitz übersandten Nachweisungen, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz, in der jeweils gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalter entgegen § 9 (1) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 2. als Hundehalter entgegen § 9 (2) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
 3. als Hundehalter entgegen § 9 (3) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
 4. als Hundehalter entgegen § 10 (3) die Hundesteuermarke nicht auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Beelitz vorzeigt;
 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 (1) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
 6. als Haushaltsvorstand sowie als Hundehalter entgegen § 11 (2) die von der Stadt Beelitz übersandten Nachweisungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Beelitz vom 05.02.2007 außer Kraft.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Beelitz verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung

Nach Höchstgebot ein noch zu vermessendes Grundstück in Fichtenwalde

Berliner Allee 73 der Gemarkung Fichtenwalde Flur 2 Flurstück 599 mit einer ca. Größe von 950 m².

Das Grundstück liegt zentral im Ortskern von Fichtenwalde. Die Grundschule Fichtenwalde und die Kita Borstel sind im direkten Umfeld. Im Umkreis von einem Kilometer befinden sich zudem Einkaufsmöglichkeiten, der zentrale Marktplatz sowie mehrere Sportstätten. Rund 100 Meter sind es zur nächsten Bushaltestelle, wo Anschluss zum Bahnhof Beelitz-Heilstätten (RE 7 nach Berlin/Potsdam) sowie nach Beelitz, Werder (Havel) und Brandenburg (Havel) besteht. Zudem ist die nächste Autobahnabfahrt Beelitz-Heilstätten (A 9) nur rund einen Kilometer entfernt. Die Freizeitangebote in Beelitz (Stadtpark, Freilichtbühne, Kino, Freibad) und Beelitz-Heilstätten (Baumkronenpfad, Barfußpark) sowie die umfassenden medizinischen Angebote und weiterführende Schulen sind mit Bus, Auto oder Fahrrad in wenigen Minuten erreichbar.

Das Grundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Fichtenwalde (Innenbereichssatzung) und gilt (Wasser, Abwasser und Stra-

ße) als voll erschlossen. Vorgesehen ist die Übertragung einer Bebauungsverpflichtung. Auf dem Grundstück befindliche Gebäude/Aufbauten, teilweise abrisstreif, sind zu übernehmen.

Erwerbsangebote für das Grundstück mit Kurzbeschreibung des Bauvorhabens und Angaben zum Preis richten Sie bitte ausschließlich per Post an:

Stadt Beelitz
Liegenschaften
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Angabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach UVgO/VOB unterliegt. Die Stadt Beelitz ist daher nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

Für weitere Auskünfte steht die Liegenschaftsabteilung, Telefon 033204/39133, zur Verfügung.

gez. *Bernhard Knuth*
Bürgermeister

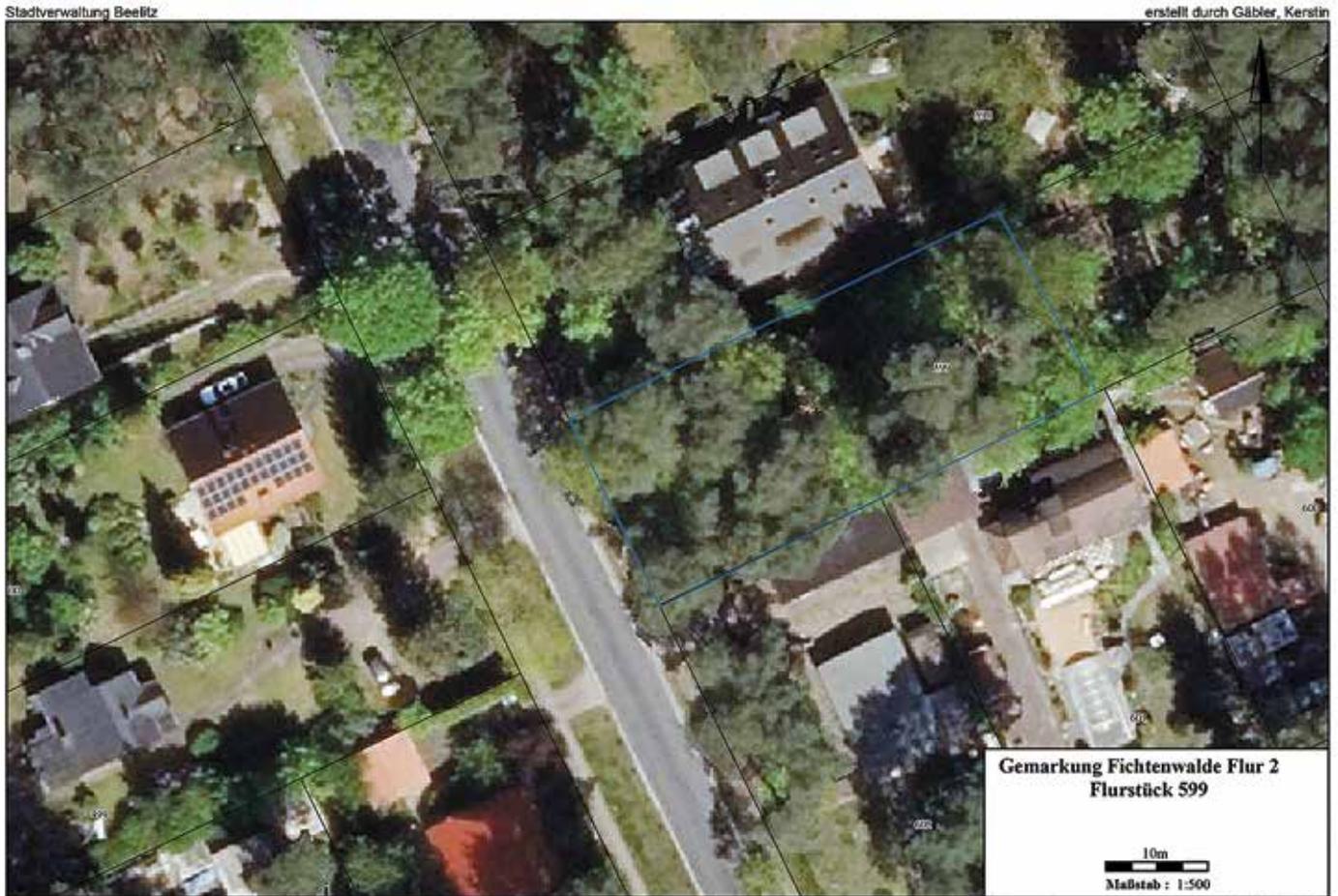
Stadtverwaltung Beelitz

erstellt durch Gäbler, Kerstin



Flurstücksübersicht - Kein amtlicher Nachweis! Die Darstellung basiert auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Der aktuelle Nachweis ist beim Landkreis Potsdam Mittelmark erhältlich.

hergestellt am Montag, 25. November 2024 08:05 Uhr MEZ



"Flurstücksübersicht - Kein amtlicher Nachweis! Die Darstellung basiert auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Der aktuelle Nachweis ist beim Landkreis Potsdam Mittelmark erhältlich."

hergestellt am Montag, 25. November 2024 08:09 Uhr MEZ

Bekanntmachung FNP Vorentwurf Sondergebiet AGRI PV Kiebitzberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 den Vorentwurf zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für die (ehemals selbstständigen) Gemeinden Buchholz, Busendorf, Elsholz, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Rieben und Zauchwitz, der mit der Bekanntmachung am 21.12.2001 in Kraft trat, für den Ortsteil Zauchwitz beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die vorliegende Flächennutzungsplanänderung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet AGRI – Photovoltaik Kiebitzberg“ (Stand Juli 2024). Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung in der Vorentwurfsfassung (Stand Juli 2024) wird zur Kenntnis genommen.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet AGRI – Photovoltaik Kiebitzberg“ soll die derzeitige Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine Darstellung „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung AGRI-Photovoltaik“ geändert werden.

Der Vorentwurf zur Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans für die (ehemals selbstständigen) Gemeinden Buchholz, Busendorf, Elsholz, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Rieben und Zauchwitz, der mit der Bekanntmachung am 21.12.2001 in Kraft trat, für den Ortsteil Zauchwitz (Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Vorentwurf in der Fassung Stand Vorentwurf Juli 2024) wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB im Internet veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025.

Der elektronische Zugang zu den Unterlagen erfolgt über die Homepage der Stadt Beelitz, dort über das GEOPORTAL, unter folgendem Link: <https://www.geoportal-beelitz.de/auslegungen.php>.

Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung stehen auch über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg gemäß § 4a Abs. 4 BauGB unter www.uvp-verbund.de zur Verfügung.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort der Auslegung) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 033204–39166 die Unterlagen einzusehen. Auskünfte werden in Zimmer 111 erteilt. Gelegenheit zur Erörterung wird gegeben.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden. Zusätzlich können Stellungnahmen zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung bei Bedarf auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz per E-Mail an rudolph@beelitz.de oder an info@beelitz.de.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

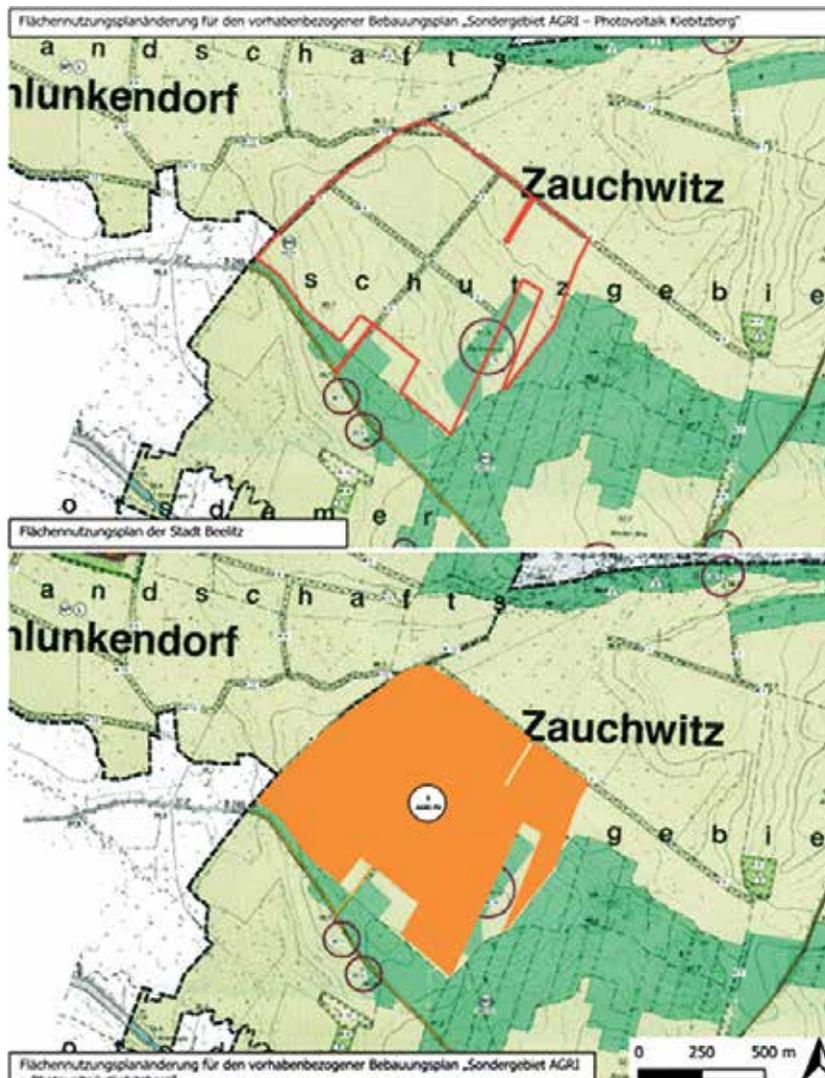
Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Benennung des Verfassers und einer Anschrift zweckmäßig. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Abbildung 1:
Übersicht des Plangebietes



Abbildung 2:
Auszug aus der Planzeichnung.



**Öffentliche Bekanntmachungen
des Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“**

Folgende Beschlüsse wurden in der 43. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“, am 21.11.2024, gefasst:

Beschluss-Nr. 10/2024

Der Wahlausschuss wird aus den Vertretern der Verbandsversammlung durch Herrn Bauch, Herrn Wagner und Frau Dr. Baumann gebildet. Frau Dr. Baumann übernimmt den Vorsitz.

Beschluss-Nr. 11/2024

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Jan Schönauer zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“.

Beschluss-Nr. 12/2024

Die Verbandsversammlung wählt Herrn Mario Wagner zum Stellvertretenen Vorsitzenden der Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“.

Beschluss-Nr. 13/2024

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Vorlage das aktualisierte Abwasserbeseitigungskonzept des WAZ „Nieplitz“.

Beschluss-Nr. 14/2024

Die Verbandsversammlung bestätigt das Vorgehen, den Fehlbetrag der (hypothetisch) festsetzungsverjährten Schmutzwasseranschlussbeiträge aus den Allgemeinen Rücklagen des Zweckverbandes auszugleichen.

Beschluss-Nr. 15/2024

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und den Lagebericht 2023 in Verbindung mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers zustimmend zur Kenntnis. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 32.656.198,81 € (31.12.2022: Bilanzsumme 32.786.040,41 €) und einem Jahresgewinn von 337.057,23 € (31.12.2022: Jahresgewinn 220.977,76 €) fest.

Beschluss-Nr. 16/2024

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ beschließt, den Jahresge-

winn des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 in Höhe von 337.057,23 € zur Einstellung in die Allgemeine Rücklage des Zweckverbandes zu verwenden.

Beschluss-Nr. 17/2024

Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher, Herrn Bernhard Knuth, für das Wirtschaftsjahr des WAZ „Nieplitz“ vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 Entlastung.

Beschluss-Nr. 18/2024

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ nimmt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2025 einschließlich seiner Anlagen zustimmend zur Kenntnis. Gemäß § 6 Absatz 2 der Verbandssatzung beschließt die Verbandsversammlung hiermit den Wirtschaftsplan 2025 des WAZ „Nieplitz“.

Beschluss-Nr. 19/2024

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ – Schmutzwassergebührensatzung – vom 09.01.2024

Beschluss-Nr. 20/2024

Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf als Neufassung der Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung (Entgeltregelungen Wasserversorgung)

Beschluss-Nr. 21/2024

Die Verbandsversammlung des WAZ „Nieplitz“ beauftragt den Verbandsvorsteher, die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Berlin, als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 zu bestellen. Sie beauftragt den Verbandsvorsteher, den entsprechenden Vertrag über die erweiterte Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung des Lageberichtes zum 31.12.2024 abzuschließen.

*i. A. Katharina Granzow
Geschäftsführerin*

**Entgeltregelungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ für die Wasserversorgung
(Entgeltregelungen Wasserversorgung)**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“ (im Folgenden WAZ „Nieplitz“) erhebt von seinen Kunden aufgrund der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Verbindung mit den Ergänzenden Bedingungen des WAZ „Nieplitz“ zur AVBWasserV (Ergänzende Bedingungen) Entgelte für die Wasserversorgung nach Maßgabe der nachstehenden Tarife.

1. Allgemeiner Tarif

Der Allgemeine Tarif für den Bezug von Wasser besteht aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis.

1.1. Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Tarifberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
Arbeitspreis Wasser	m³	1,42	7%	0,10	1,52

1.2. Der Grundpreis für die Bereitstellung und Vorhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Unterhaltung des Hausanschlusses beträgt für Anschlüsse mit:

1.2.1. einem Hauswasserzähler mit einer Kennzeichnung

Nenndurchfluss Qn m³/h	Zählergröße neu (MID)	Dauerdurchfluss-Menge m³/h	€/Monat (netto)	7 % MwSt (€)	€/Monat (brutto)
bis 2,5	Q3 = 4	4	4,00	0,28	4,28
bis 6	Q3 = 10	10	9,60	0,57	10,27
bis 10	Q3 = 16	16	16,00	1,12	17,12

1.2.2. einem Großwasserzähler mit einer Kennzeichnung

Nenndurchfluss Q _n m ³ /h	Zählergröße neu (MID)	Dauerdurchfluss-Menge m ³ /h	€/Monat (netto)	7 % MwSt (€)	€/Monat (brutto)
bis 15	Q3 = 25	25	24,00	1,68	25,68
bis 25	Q3 = 40	40	40,00	2,80	42,80
bis 40	Q3 = 63	63	64,00	4,48	68,48
bis 60	Q3 = 100	100	96,00	6,72	102,72
bis 80	Q3 = 128	128	128,00	8,96	136,96
bis 100	Q3 = 160	160	160,00	11,20	171,20
über 150	Q3 ≥ 250	≥ 250	240,00	16,80	256,80

Für einen Übergangszeitraum ab dem 01.01.2017 bis zum Wechsel des letzten Zählers mit Q_n-Angabe gelten beide Bezeichnungen fort und werden noch bis zu 6 Jahren parallel nebeneinander existieren.

Neuzulassungen von Zählern werden nur noch nach MID gemäß DIN EN 14154 vorgenommen.

2. Tarife für Standrohre

2.1. Der Arbeitspreis für bezogenes Wasser entspricht dem Punkt 1.1. dieser Entgeltregelungen.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
2.2. Tagesmiete	pro Tag und Standrohr	1,50	7%	0,11	1,61
2.3. Grundpreis	pro Ausleihe	25,00	7%	1,75	26,75

2.4. Sicherheitsleistung:

Bei Aushändigung eines Standrohrzählers ist eine Sicherheitsleistung von 250,00 Euro beim Zweckverband in bar zu hinterlegen, die bei der Abrechnung der Entgelte aufgerechnet wird.

3. Preis für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Zähleranlage)

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (Anschluss an das Verteilungsnetz, Zählereinbau und Verplombung, Registrierung) erfolgt durch den Zweckverband bzw. dessen Beauftragte.

Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Versuche die Kosten.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt- Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
3.1. Erstmalige Inbetriebsetzung	Inbetriebsetzung	50,00	7%	3,50	53,50
3.2. Vergeblicher Inbetriebsetzungsversuch	je Versuch	20,00	7%	1,40	21,40
3.3. Inbetriebsetzung eines Bauwasseranschlusses	Inbetriebsetzung	50,00	7%	3,50	53,50
3.4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage bei zuvor registriertem Bauwasseranschluss (Umsetzung des Zählers)	Inbetriebsetzung	35,00	7%	2,45	37,45
3.5. Inbetriebsetzung einer zusätzlichen Kundenanlage auf Antrag	Inbetriebsetzung	50,00	7 %	3,50	53,50
3.6. Wiederinbetriebsetzung nach einer gemäß 4.1.4. vorübergehende Stilllegung	Inbetriebsetzung	50,00	7 %	3,50	53,50
3.7. Inbetriebsetzung nach Umbauten in der Kundenanlage	Inbetriebsetzung	50,00	7 %	3,50	53,50

4. Kostenerstattung für Hausanschlüsse/Arbeiten am Hausanschluss

4.1. Der Anschlussnehmer trägt gem. Nr. 6 Abs. 5 der Ergänzenden Bedingungen die Kosten für die Herstellung oder von ihm veranlasste Veränderungen des Hausanschlusses, ausschließlich Wasserzähler.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
4.1.1. Herstellung des Hausanschlusses bis Grundstücksgrenze	Je Anschluss	850,00	7%	59,50	909,50
4.1.2. Herstellung des Hausanschlusses ab Grundstücksgrenze bis einschließlich Hauptabsperrvorrichtung	Je Anschluss	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
4.1.3. Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers	Maßnahme	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
4.1.4. Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers (max. 12 Monate)	Vorübergehende Stilllegung	50,00	7%	3,50	53,50
4.1.5. Einstellung der Versorgung (Trennung von der Versorgungsleitung)	Einstellung der Versorgung	50,00	7%	3,50	53,50

4.1.6. Die Erstellung und Verfüllung des Rohgrabens für die Leistung gem. Nr. 4.1.2. kann vom Grundstückseigentümer in Eigenleistung erbracht werden, soweit die fachgerechte Ausführung gewährleistet ist und vom beauftragten Fachbetrieb bestätigt wird.

- 4.1.7. Für die erneute Versorgung eines Grundstückes mit Trinkwasser ist nach Einstellung der Versorgung gem. Nr. 4.1.5. ein Antrag auf Neuanschluss zu stellen. Hierfür wird eine erneute Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand fällig.
- 4.1.8. Für die zusätzliche Versorgung eines Grundstückes auf Antrag (z. B. Zweitanschluss) wird eine Kostenerstattung für diesen Hausanschluss nach tatsächlichem Aufwand fällig.
- 4.2. Die Kostenerstattung für den Hausanschluss wird bei Fertigstellung der Anlage fällig. Auf die voraussichtlichen Baukosten kann unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 AVBWasserV eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % erhoben werden.

5. Baukostenzuschuss

5.1. Zur teilweisen Abdeckung der betriebsnotwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienender Verteilungsanlagen des Versorgungsbereiches zahlt der Anschlussnehmer an den WAZ „Nieplitz“ einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV in Verbindung mit Nr. 5 der Ergänzenden Bedingungen. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses wird die Frontlänge der Grenze des anzuschließenden Grundstückes zur Straße (Straßenfrontlänge), in der sich die Verteilungsanlage befindet, zu Grunde gelegt. Die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung der Straßenfrontlänge ergeben sich nach Nr. 5.5 der Ergänzenden Bedingungen.

5.2. Der Anschlussnehmer zahlt gem. Nr. 5.4 der Ergänzenden Bedingungen einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt- Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
Baukostenzuschuss gem. Nr. 5.1.	Laufender Meter	28,56	7%	2,00	30,56
Baukostenzuschuss gem. Nr. 5.2.	Laufender Meter	28,56	7%	2,00	30,56

6. Ersatz des Wasserzählers bei mechanischer Beschädigung oder Frostschaden, Erneuerung beschädigter oder entfernter Plomben, Abnahme von Unterzählern zur Ermittlung von Abzugsmengen, zusätzliche Abrechnungen

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt-Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
6.1. Arbeitsleistung Ersatz eines beschädigten Wasserzählers (gem. Nr. 1.2.1.)	Schadensfall	50,00	7%	3,50	53,50
6.2. Arbeitsleistung für den Ersatz jedes weiteren beschädigten Wasserzählers (gem. Nr. 1.2.1) im Zusammenhang mit Nr. 6.1.	Schadensfall	15,00	7%	1,05	16,05
6.3. Arbeitsleistung für den Ersatz eines beschädigten Großwasserzählers gem. Nr. 1.2.2.	Schadensfall	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
6.4. Arbeitsleistung für den Ersatz jedes weiteren beschädigten Großwasserzählers gem. Nr. 1.2.2. im Zusammenhang mit Nr. 6.3.	Schadensfall	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
6.5. Ersatzbeschaffung für Nr. 6.1., 6.2., 6.3., 6.4.	Zähler	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
6.6. Erneuerung beschädigter oder entfernter Plombe	Kundenbesuch und erste Plombe	35,00	7%	2,45	37,45
6.7. Erneuerung weiterer Plomben beim selben Kundenbesuch zu 6.6.	Je weitere Plombe	2,50	7%	0,17	2,67
6.8. Erstabnahme, Verplombung und Registrierung eines Unterzählers (z. B. Gartenwasserzähler)	Je Unterzähler	35,00	7%	2,45	37,45
6.9. Weitere Erstabnahmen, Verplombungen, Registrierungen von Unterzählern beim selben Kundenbesuch auf demselben Grundstück	Je weiterer Unterzähler	25,00	7%	1,75	26,75
6.10. Abnahme eines neuen, aber bereits registrierten Unterzählers	Je Unterzähler	20,00	7%	1,40	21,40
6.11. Abnahme weiterer neuer, bereits registrierter Unterzähler im Zusammenhang mit Nr. 6.10.	Je weiterer Unterzähler	10,00	7%	0,70	10,70
6.12. Aus- und Einbau sowie Übergabe von Zählern zur Befundprüfung	Je Vorgang	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
6.13. Vor-Ort-Termin auf Veranlassung des Kunden zur Feststellung von Sachverhalten	Je Vorgang	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
6.14. Vergebliche An- und Abfahrt nach Terminvereinbarung	Je Vorgang	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand

7. Ersatz von Verzugsschaden

Bezeichnung	Einheit	Preis/Einheit (€)	MwSt- Satz	MwSt (€)	Endbetrag (€)
7.1. Mahnkosten	Mahnung	2,50			2,50

7.2. Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVBWasserV mittels Absperrventil im öffentlichen Bereich oder durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage	Einstellung	50,00	7%	3,50	53,50
7.3. Wiederinbetriebnahme einer nach 7.2 gesperrten Anlage	Wiederinbetriebnahme	50,00	7%	3,50	53,50
7.4. Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV durch Trennung der Hausanschlussleitung	Einstellung	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand
7.5. Wiederinbetriebnahme einer nach 7.4. gesperrten Anlage	Wiederinbetriebnahme	Nach tatsächlichem Aufwand	7%		Nach tatsächlichem Aufwand

7.6. Bei Wiederinbetriebnahmen von gesperrten Anlagen außerhalb der Dienstzeiten erhöhen sich die Kosten um 25%.

8. Stundensatz

Soweit Mitarbeiter des WAZ „Nieplitz“ Arbeiten erbringen, die nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, liegt ein Stundensatz von 35,00 € pro Stunde zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer (Monteurstunde) bzw. 60,00 € zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer (Meister- oder Ingenieurstunde) zugrunde. Für Arbeiten an der Kundenanlage beträgt der Mehrwertsteuersatz 19 %.

9. Fahrkostenpauschale

Die Fahrkostenpauschale beträgt 0,30 € pro km zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer. Für Arbeiten an der Kundenanlage beträgt der Mehrwertsteuersatz 19 %.

10. In-Kraft-Treten

Die Entgeltregelungen treten am 01. Januar 2025 in Kraft.

Beelitz, den 21.11.2024

Bernhard Knuth
Verbandsvorsteher

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 09.01.2024

Die Verbandsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 21.11.2024 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ vom 09.01.2024 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 09.01.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Seddiner See, Ausgabe 1/2024 vom 31. Januar 2024, S. 10 und im Amtsblatt für die Stadt Beelitz, Nummer 1/2024 vom 24. Januar 2024, S. 6) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr beträgt 3,76 €/m³.“

§ 6 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels abflussloser Gruben entsorgt werden, beträgt 9,34 €/m³.

(3) Die verbrauchsabhängige Leistungsgebühr für Grundstücke, die mittels Kleinkläranlage entsorgt werden, beträgt 85,02 €/m³ Fäkalschlamm.“

Artikel 2

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 09.01.2024 tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Beelitz, den 21.11.2024

Bernhard Knuth
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2025 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.11.2024 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.000.585 €
	die Aufwendungen	6.573.616 €
	der Jahresgewinn	426.969 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit:	836.351 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit:	-1.670.000 €
	Mittelzu-/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit:	-147.695 €
	nachrichtlich: Zahlungswirksame	
	Veränderung des Finanzmittelbestandes:	-981.344 €
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage	0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	Beelitz	0 €
b)	Seddiner See	0 €

Beelitz, den 21.11.2024

Bernhard Knuth
Verbandsvorsteher

Der Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 28.11.2024 der Kommunal-
aufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark angezeigt.

Der Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“
für das Wirtschaftsjahr 2025 kann in der Geschäftsstelle des Zweckverban-
des in der Clara-Zetkin-Straße 16, 14547 Beelitz, zu den Sprechzeiten oder
nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden.

**Bekanntmachung – VBB Vorentwurf
Sondergebiet AGRI PV Kiebitzberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz hat in ihrer öffentlichen
Sitzung am 08.10.2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungs-
plans „Sondergebiet AGRI –Photovoltaik Kiebitzberg“, Stadt Beelitz, OT
Zauchwitz sowie dessen Korrektur des Geltungsbereiches beschlossen. Der
Stadt Beelitz liegt nun der Bebauungsplanvorentwurf (Stand Juli 2024) vor.
Die Begründung zu dem Bebauungsplan in der Vorentwurfsfassung (Stand
Juli 2024) wurde zur Kenntnis genommen.

Der räumliche Geltungsbereich der Agri-Photovoltaikfläche umfasst folgen-
de Flurstücke in der Gemarkung Zauchwitz, Flur 4: 72, 73, 74, 75, 76, 78, 81,
86, 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 104, 105, 106, 107, 108, 109,
110, 111, 112, 113, 165, 168, 221, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 230,
231, 232, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 269, 271, 274 und 275.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt
ca. 82,67 Hektar.

An das Plangebiet grenzen an:

- im Norden, Westen und Osten: Fläche für Landwirtschaft
- im Süden: Waldfläche sowie die Bundesstraße B 246

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird das Planvorhaben zur
Errichtung und zum Betrieb der Agri-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von
Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz bauplanungs-
rechtlich vorbereitet.

Dabei soll östlich der Stadt Beelitz eine Fläche von 82,67 ha als sonstiges
Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ (SO § 11) gemäß
§ 11 BauNVO festgesetzt werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet
AGRI – Photovoltaik Kiebitzberg“, Stadt Beelitz, OT Zauchwitz (Planzeich-

nung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung
zum Bebauungsplanvorentwurf in der Fassung Stand Vorentwurf Juli 2024)
wird zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB im Internet
veröffentlicht.

**Die Veröffentlichung der Unterlagen erfolgt in der Zeit vom
02.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025.**

Der elektronische Zugang zu den Unterlagen erfolgt über die Homepage der
Stadt Beelitz, dort über das GEOPORTAL, unter folgendem Link:
<https://www.geoportal-beelitz.de/auslegungen.php>.

Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung ste-
hen auch über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg gemäß
§ 4a Abs. 4 BauGB unter www.uvp-verbund.de zur Verfügung.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Rathaus der Stadt Beelitz, Berliner
Straße 202, 14547 Beelitz, Obergeschoss gegenüber dem Zimmer 209 (Ort
der Auslegung) während der Dienststunden

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 16:00 Uhr,

Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 033204391-66 die Unterlagen
einzusehen. Auskünfte werden in Zimmer 111 erteilt. Gelegenheit zur Erör-
terung wird gegeben.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen die Stellungnahmen elektronisch
übermittelt werden. Zusätzlich können Stellungnahmen zum Bebauungs-
planvorentwurf bei Bedarf auch schriftlich oder während der Dienststunden
zur Niederschrift abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in die ab-
schließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegenein-
ander und untereinander einzubeziehen. Es wird darauf hingewiesen, dass
nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung
über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadtverwaltung Beelitz, Bauamt,
Berliner Straße 202, 14547 Beelitz per E-Mail an rudolph@beelitz.de oder
an info@beelitz.de.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist
die Benennung des Verfassers und einer Anschrift zweckmäßig. Sofern Sie
Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine
Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

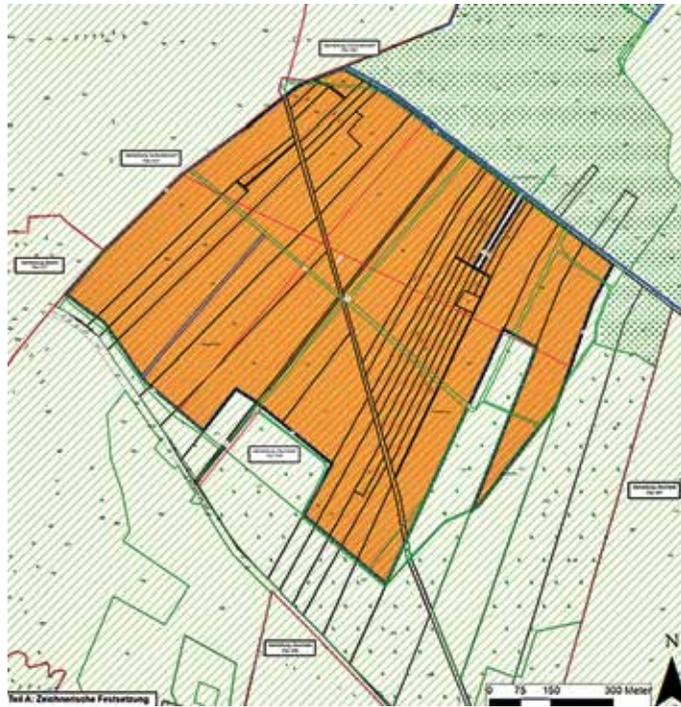
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3
BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem
Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informations-
pflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteili-
gung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Abbildung 1:
Übersicht des Geltungsbereiches



Abbildung 2:
Auszug aus der Planzeichnung.



Bekanntmachungsanordnung

Der Bürgermeister der Stadt Beelitz macht gemäß Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00 Nr. 24 S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 43]), die nachstehende Verfügung über die Widmung einer öffentlichen Straße im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79), beschlossen in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08. Oktober 2024, bekannt.

Stadt Beelitz, 18.12.2024

gez. Bernhard Knuth
– Bürgermeister –

– Siegel –

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) erhält folgende Verkehrsfläche in der Gemarkung:

Fichtenwalde, Flur 2, Flurstück 941
gemäß beiliegendem Lageplan (Anlage)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG (Gemeindestraße/Ortsstraße) und wird mit folgender Einschränkung:

„Maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit „30 km/h“ (Vz 274.1–30/Vz 274.2–30 bzw. 274–30)“

als Teil der und mit der Bezeichnung „Friedrich-Engels-Straße“ (Straßenschlüssel-Nummer: 12069017 E0111) der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Bürgermeister der Stadt Beelitz formgemäß eingegangen ist.

Stadt Beelitz, 18.12.2024

gez. Bernhard Knuth
– Bürgermeister –

– Siegel –



– Ende amtlicher Teil –

— **Nichtamtlicher Teil** —

Prof. Barth & Team lädt Bürger zu Informationsveranstaltung zum geplanten Windpark in Reesdorf ein

Prof. Barth & Team (IKOME | Steinbeis – Mediation) lädt die Bürger von Beelitz (inkl. aller Ortsteile), Borkwalde und Borkheide zu einer Informationsveranstaltung zum geplanten Windpark in Reesdorf ein. Die Informationsveranstaltung findet **am 22. Januar 2025 von 16 bis 20 Uhr im Deutschen Haus Beelitz** in der **Berliner Str. 18** in Beelitz statt.

Die Bürger haben die Möglichkeit, sich über den aktuellen Planungsstand und den künftigen Projektverlauf des Windparks zu informieren, ihre Fragen zu stellen und ihre Interessen vorzubringen. Ziel ist es, alle betroffenen Bürger einzubeziehen, ihre Bedürfnisse sichtbar zu machen und bestmöglich in der Planung zu berücksichtigen.

Um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten und allen Bürgern die Gelegenheit zu geben, sich einzubringen, sind vier Durchgänge vorgesehen. 16–17 Uhr, 17–18 Uhr, 18–19 Uhr und 19–20 Uhr

Die Bürger werden gebeten, sich **vorab telefonisch unter der Rufnummer 0341 26 18 04 44 oder per E-Mail unter der Adresse info@steinbeis-mediation.com für einen der vier Durchgänge** anzumelden.

Prof. Barth & Team ist vom Vorhabenträger (JUWI GmbH) mit der Organisation, Kommunikation und Moderation der Informationsveranstaltung beauftragt worden. Der vorgesehene Windpark soll im Reesdorfer Forst errichtet werden und aus acht Windenergieanlagen bestehen. Jede Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 169 Metern und einen Rotordurchmesser von 162 Metern.

Der genaue Lageplan wird bei der Informationsveranstaltung ausgelegt. Das Vorhaben befindet sich aktuell im Genehmigungsverfahren. Der Antrag für die Genehmigung ist vom Vorhabenträger eingereicht worden.

Prof. Barth & Team lädt alle Bürger herzlich zur Informationsveranstaltung ein.

Kontakt

Prof. Dr. Gernot Barth, Leiter IKOME | Steinbeis – Mediation
 T: 0341 22 51 318, M: 0175 78 39 268
 E: gernot.barth@steinbeis-mediation.com
 I: <http://www.steinbeis-mediation.com>

Leipzig, 28.11.2024

Hintergrund

IKOME | Steinbeis – Mediation ist eines der führenden Beratungsinstitute für Konfliktmanagement in Deutschland. Das Unternehmen mit Sitz in Leipzig ist Spezialist für Beteiligungsmanagement und Öffentlichkeitskommunikation von Energie-Infrastrukturprojekten und Experte für die Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei entsprechenden Vorhaben. Sein Leiter, Prof. Dr. Gernot Barth, verfügt über mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in diesem Geschäftsfeld.

**Termine
Kirchengemeinde Fichtenwalde**

Gemeindezentrum Fichtenwalde im Verbund der Orte Bliesendorf, Kanin und Ferch der Evangelischen – Kreuz – Kirchengemeinde Bliesendorf.

Gottesdienste:

05. Januar 10.30 Uhr Fichtenwalde

26. Januar 10.00 Uhr Gemeinde unterwegs.

Gottesdienst im Andachtsraum U01 der Klinik Beelitz – Heilstätten mit Landes Notfall- und Klinik – Seelsorger Stefan Baier

Anschl. Gespräch und Mittagessen im Hotel „Gustav“.

Friedensgebet:

Donnerstag, 9.1.2025 19.00 Uhr Ferch Fischerkirche

Senioren – Hoffbauer – Burgstraße Ferch:

Donnerstag, 9.1.2025 um 10.00 Uhr

Flüchtlingscafé:

am 12. Januar 2025 15.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindezentrum Fichtenwalde

Regionales Konfirmandentreffen:

18. Januar 2025, 10.00 bis 14.00 Uhr in Damsdorf

Sprechtage zu Friedhofsfragen und anderen Dingen im **Gemeindebüro:**

Donnerstag, 9. Januar, 9.00 bis 12.00 Uhr

Hinweise zu den weiteren Angeboten finden Sie unter:

[www. Evangelische Kreuz – Kirchengemeinde Bliesendorf.de](http://www.EvangelischeKreuz-KirchengemeindeBliesendorf.de)

so zur Kinderkirche, den Senfkörnern, der Musikgruppe, der Popkantorei und der Glasgestaltung

Pfarrer Dr. Andreas Uecker
 Bliesendorfer Dorstraße 18
 14542 Werder (Havel) OT Bliesendorf
 03327/42700 und 01512 207 1934
andreas.uecker@gemeinsam.ekbo.de

– **Ende nichtamtlicher Teil** –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT BEELITZ

Herausgeber:

Stadt Beelitz,
 vertreten durch den Bürgermeister;
 14547 Beelitz, Berliner Str. 202
 Tel. 033204-391-0, Fax: 033204-39135

E-Mail: stadtverwaltung@beelitz.de
 Internet: www.beelitz.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bernhard Knuth, Bürgermeister.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt (Auflage: 7.350 Exemplare) erscheint in der Regel monatlich kostenlos für die Haushalte der Stadt Beelitz, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Kostenlose Exemplare für die Haushalte der Stadt, Einsicht in alte Ausgaben, Kopien, Kaufexemplare (1,00 Euro/Stück) und Abonnements in der Stadtverwaltung, Hauptamt. Für nicht gelieferte Zeitungen kann nur Ersatz eines Einzel-exemplares im Rahmen der Auflagenhöhe ge-

fordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen. Redaktionsschluss jeweils der 1. des Monats.

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
 Werftstraße 2, 10557 Berlin
 Tel. (030) 577 958 41